

**GESCHÄFTSORDNUNG  
DES KREISTAGES SÖMMERDA  
vom 14. August 2024**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 34 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweiligen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda in seiner Sitzung am 14. August 2024 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Unabhängigkeit der Kreistagsmitglieder**

(1) Die Kreistagsmitglieder üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Verpflichtung der Kreistagsmitglieder, zum Wohl des Kreises zu wirken, erfordert, dass sie sich mit den gesetzlichen Bestimmungen und den ihnen übergebenen Arbeitsunterlagen vertraut machen.

**§ 2**

**Beschlüsse des Kreistages**

Der Kreistag beschließt in Sitzungen.

Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

**§ 3**

**Teilnahmepflicht**

(1) Die Kreistagsmitglieder sind gesetzlich verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Gremien, denen sie angehören, teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

(2) Für jede Kreistags- und Ausschusssitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Kreistags- bzw. Ausschussmitglied eigenhändig eintragen muss. Bei fehlender Unterschrift kann kein Sitzungsgeld gewährt werden.

(3) Ein Kreistags- bzw. Ausschussmitglied, welches nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem Kreistagsbüro unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Das Kreistags- bzw. Ausschussmitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies unter Angabe des Grundes vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung dem Vorsitzenden bzw. dem Kreistagsbüro anzuzeigen. Gleiches gilt bei Wiederteilnahme an der Sitzung.

## **§ 4**

### **Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Kreistages selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

(2) Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Gründe für die Nichtmitwirkung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Bestimmungen gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen.

(5) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren.

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung trifft der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

Für die Ausschüsse trifft diese Entscheidung der entsprechende Ausschuss in Abwesenheit des betroffenen Ausschussmitgliedes.

(6) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Kreistages oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung gegenüber dem Kreis begründend geltend gemacht worden ist.

## **§ 5**

### **Umgang mit nichtöffentlichen Unterlagen**

Die Kreistagsmitglieder haben die Unterlagen der nichtöffentlichen Sitzung vertraulich zu behandeln und aufzubewahren. Sollten diese Unterlagen für die Arbeit als Kreistagsmitglied nicht mehr benötigt werden, sind diese unaufgefordert dem Kreistagsbüro zu übergeben.

## **§ 6**

### **Bildung und Stärke von Fraktionen**

(1) Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Bildung und die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

## **§ 7**

### **Bildung von Ausschüssen**

(1) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss weitere beschließende und vorberatende Ausschüsse.

(2) Weitere beschließende Ausschüsse sind:

- Jugendhilfeausschuss (Pflichtausschuss nach ThürKJHAG)
- Bau- und Vergabeausschuss

Weitere vorberatende Ausschüsse sind:

- Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport,
- Ausschuss für Soziales und Gesundheit
- Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft.

(3) Aufgaben und Kompetenzrahmen der weiteren Ausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil dieser Geschäftsordnung. (Anlage)

## **§ 8**

### **Zusammensetzung der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse bestehen grundsätzlich aus dem Landrat, im Verhinderungsfall dem gesetzlichen Vertreter, und 6 Kreistagsmitgliedern und Stellvertretern.

(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 10 Mitgliedern und Stellvertretern (6 Kreistagsmitglieder und 4 Mitglieder der LIGA). Die Zusammensetzung richtet sich nach § 4 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes.

In die beratenden Ausschüsse sind zusätzlich sechs sachkundige Bürger und Stellvertreter zu berufen.

(3) Die sachkundigen Bürger haben lediglich beratende Aufgaben.

Tritt ein sachkundiger Bürger von seinem Ehrenamt zurück, hat er dies dem Kreistagsbüro schriftlich anzuzeigen.

(4) Weitere Ausschüsse können vom Kreistag gebildet werden.

(5) Der Kreistag kann in die Ausschüsse neben den Kreistagsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger berufen. Diese haben nur beratende Aufgaben. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Anzahl der Kreistagsmitglieder im Ausschuss nicht überschreiten, ihre Berufung erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen. Die Zusammensetzung der

Vorschläge soll dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung tragen.

## § 9

### Aufgaben des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuss beschließt unbeschadet der Regelung der §§ 105 Abs. 2, § 26 Abs. 2 ThürKO über folgende Angelegenheiten:

- a) über Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises;
- b) über Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landrates fallen;
- c) über Stundung, **befristete und unbefristete** Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit der Landrat nicht zuständig ist;
- d) Klageerhebung und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit nicht der Landrat gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung zuständig ist;
- e) über die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, wenn die Höhe der zu sperrenden Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen mehr als 80.000 EURO beträgt;
- f) über die Bewilligung von pauschalen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung in Höhe von mehr als 5.000 EURO bis 50.000 EURO
- g) über die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen einer Projektförderung (Investitionskostenzuschüsse) im Rahmen der Haushaltssatzung von mehr als 2.500 EURO bis 50.000 EURO.

(2) Der Kreisausschuss bereitet außerdem die Sitzungen des Kreistages vor, stimmt die Arbeit der weiteren Ausschüsse ab und entscheidet über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit eines Kreistagsmitgliedes, eines weiteren Ausschusses oder einer Fraktion.

## § 10

### Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(2) Der Landrat, im Verhinderungsfall dessen gesetzlicher Vertreter, führt im Kreisausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.

Die **übrigen** Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Soweit der Landrat nicht selbst Vorsitzender eines Ausschusses ist, so erfolgt die Einladung zur Sitzung und die Festsetzung der Tagesordnung durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Landrat.

(4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Vertretung zu sorgen und dem Vertreter die Unterlagen zu übermitteln.

(5) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

(6) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter.

(7) Ein Abdruck der Niederschrift über die öffentlichen Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

(8) Jeder Fraktionsvorsitzende erhält rechtzeitig vor jeder Ausschusssitzung einen Abdruck der Einladung.

## **§ 11**

### **Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse sind nichtöffentlich. Für die beschließenden Ausschüsse gilt § 40 Abs. 1 ThürKO entsprechend.

(2) Der Ausschussvorsitzende hat unverzüglich, unter Einhaltung der Ladungsfrist aus § 23 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, zur Sitzung zu laden, wenn Beschlussanträge vorliegen, die der Vorberatung im Ausschuss bedürfen.

Kreistagsmitglieder haben das Recht, an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(3) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu einer gemeinsamen Sitzung zur Beratung zusammentreten. Die Abstimmung über den Beschlussvorschlag erfolgt getrennt.

(4) Von Ausschusssitzungen sind Sitzungsprotokolle anzufertigen. Die Sitzungsprotokolle werden vom Ausschussvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer unterzeichnet und durch den Ausschuss durch Abstimmung genehmigt.

## **§ 12**

### **Sachanträge**

(1) Die Fraktionen, Ausschüsse sowie jedes Kreistagsmitglied können Beschlussanträge im Kreistag einbringen. Sie sind schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Büro des Kreistages zu diktieren und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter.

(2) Fraktionslose Kreistagsmitglieder sind in diesem Fall einer Fraktion gleichgestellt.

(3) Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung im Kreistagsbüro einzureichen.

(4) Anträge können nur zu Angelegenheiten gestellt werden, für deren Erledigung der Kreistag zuständig ist, andernfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Kreistag als unzulässig zurückzuweisen. Sie sind als „Antrag“ unter Angabe des Antragsgegenstandes zu bezeichnen und mit der Formel „Der

Kreistag wolle beschließen“ einzuleiten. Die Anträge müssen klar und allgemein verständlich formuliert sein. Der Beschlussantrag muss so formuliert sein, dass auf „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Soweit nicht aus der Antragsformulierung heraus ersichtlich, ist eine schriftliche Begründung erforderlich. Bei Anträgen mit finanziellen Folgen müssen Vorschläge zur finanziellen Deckung enthalten sein.

(5) Der Antragsteller kann vorschlagen, welchem Ausschuss oder welchen Ausschüssen der Antrag überwiesen werden soll. Von diesem Vorschlag soll der Landrat nur aus sachlichen Gründen abweichen. Erhebt der Antragsteller bei der Einreichung des Antrages nicht schriftlich das Verlangen, den Antrag zunächst im zuständigen Ausschuss zu beraten, wird ein solcher Antrag ohne Überweisung an einen Ausschuss auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages gesetzt, wenn er 14 Tage vor der Sitzung dem Kreistagsbüro vorliegt. Ist er später eingegangen, wird er in die Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung aufgenommen und muss zuvor im zuständigen Ausschuss behandelt werden.

(6) Anträge können nicht im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ gestellt werden.

(7) Anträge, die vom Kreistag durch Beschlussfassung abgelehnt wurden, dürfen nicht vor Ablauf von drei Monaten erneut eingereicht werden.

Vor Ablauf dieses Zeitraums kann ein Antrag erneut eingebracht werden, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe zwischenzeitlich entfallen sind oder sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Über die Zulassung des Antrages entscheidet der Kreisausschuss. Lehnt er die Zulassung ab, kann der Antragsteller die Entscheidung des Kreistages anrufen.

(8) Beschlussvorlagen des Landrates sind Anträge im Sinne dieses Paragraphen. Diese sind von ihm zu unterzeichnen.

### **§ 13 Änderungsanträge**

(1) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung, Erweiterung oder Änderung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken. Änderungsanträge sind als solche zu bezeichnen.

(2) Während der Sitzung können Änderungsanträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden, solange die Beratung über den Verhandlungsgegenstand noch nicht abgeschlossen ist. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Behandlung, dabei ist der weitestgehend Antrag zuerst zu behandeln.

(3) Bei Beratungen über Haushalts- und Wirtschaftspläne sind die Änderungsanträge mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich dem Kreistagsbüro vorzulegen. Handelt es sich gemäß der genannten Frist bei dem letztmöglichen Einreichungstag um einen arbeitsfreien Tag, so tritt an die Stelle dieses Tages der vorausgehende Arbeitstag (Abgabetermin: 12:00 Uhr).

Über den Eingang des Änderungsantrages sind unverzüglich die Fraktionen zu benachrichtigen.

(4) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

## **§ 14** **Dringlichkeitsanträge**

(1) Dringlichkeitsanträge sind Anträge zu Angelegenheiten, deren Beschlussfassung nicht ohne Nachteil für den Kreis bis zur nächsten Sitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann. Sie sind als dringlich zu bezeichnen. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

(2) Sofern die Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließen.

## **§ 15** **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind nur die Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb des Kreistages beziehen.

(2) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, während einer Sitzung mündlich Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und dies durch Heben beider Hände anzuzeigen.

Folgende Anträge können gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Schluss der Rednerliste,
- c) Verweisung an einen Ausschuss,
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- f) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) Rücknahme von Anträgen,
- i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- j) geheime Abstimmung,
- k) Umstellung von Tagesordnungspunkten aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil und vom nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil

Über diese Anträge stimmt der Kreistag sofort ab.

(3) Anträge auf „Schluss der Aussprache“ oder „Schluss der Rednerliste“ können erst gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, dass er bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte. Der Vorsitzende gibt die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach darf vor der Entscheidung über den Antrag noch je ein Kreistagsmitglied für und gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen.

(4) Meldet sich ein Mitglied des Kreistages durch Heben beider Hände mit einem Antrag zur Geschäftsordnung, so muss ihm das Wort unmittelbar erteilt werden. Danach erteilt der Vorsitzende das Wort zur Gegenrede.

Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

(5) Geschäftsordnungsanträge sind während einer Abstimmung oder während der Durchführung einer Wahlhandlung nicht zulässig.

(6) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung.

## **§ 16**

### **Verfahren der Behandlung von Anträgen**

(1) Anträge des Landrates, die zur Vorbereitung eines Beschlusses der Beratung in einem oder in mehreren Ausschüssen bedürfen, sollten in der Regel vor ihrer Behandlung im Kreistag durch die zuständigen Ausschüsse beraten werden.

(2) Über einen Antrag, der an einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse überwiesen worden ist, erstattet der jeweilige Ausschussvorsitzende bis spätestens zur übernächsten Kreistagssitzung einen Bericht. Der Bericht enthält die Empfehlung, ob der Antrag unverändert bleiben sollte oder in welcher veränderter Fassung er anzunehmen oder ob er abzulehnen sei.

## **§ 17**

### **Anfragen**

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Angelegenheiten des Kreises im eigenen Wirkungskreis, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten.

(2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(4) Anfragen werden grundsätzlich mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen vom Landrat“ beantwortet.

(5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.

(6) Danach kann eine Aussprache über die Anfragen erfolgen, wenn der Kreistag dies beschließt.

(7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen grundsätzlich in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Landrat sich hierzu in der Lage sieht.

## **§ 18**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) In jeder Kreistagsitzung findet eine öffentliche Fragestunde für die Einwohner des Kreises statt.
- (2) Der Fragesteller hat die Möglichkeit, je Frage eine Nachfrage an den Landrat zu richten. Ist die Beantwortung der Frage in der Kreistagsitzung nicht möglich, erhalten der Fragesteller und alle Fraktionsvorsitzenden innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Antwort.

## **§ 19**

### **Eröffnungssitzung**

- (1) Der Landrat führt den Vorsitz und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Auf die Tagesordnung der ersten Kreistagsitzung ist mindestens zu setzen:
- a) die Verpflichtung der Kreistagsmitglieder zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten durch den Landrat,
  - b) die Hauptsatzung des Landkreises Sömmerda
  - c) die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses,

## **§ 20**

### **Öffentlichkeit, Sitzungsort**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Kreistagsitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Landrat hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Raum für die Öffentlichkeit – auch die Presse – während der Sitzungen vorhanden ist. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, so können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Sitzungen des Kreistages können in jeder Stadt und Gemeinde des Landkreises abgehalten werden.

## **§ 21**

### **Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Grundsatz der Öffentlichkeit abgewichen werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Kreistages auf Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt:
- Personalangelegenheiten
  - Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung und Verpachtung)

- Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden
- Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten
- Abschluss von Vergleichen
- Aushandeln der Vertragsbedingungen im Vergleich mit anderen konkurrierenden Personen oder Unternehmen
- Prozessangelegenheiten
- Einzelentscheidungen, bei denen z. B. Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Vorstrafen von Einwohnern und Bürgern relevant sind
- Auftragsvergaben für Leistungen und Bauleistungen
- Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen (Steuergeheimnis)
- sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohls oder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben ist

(3) Öffentlichkeit im Sinne dieses Paragraphen sind alle Personen, die nicht Kreistagsmitglieder sind. Beigeordnete, Mitarbeiter des Kreistagsbüros sowie die verantwortlichen Mitarbeiter der Fachämter können zu ihren jeweiligen Tagesordnungspunkten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zugelassen werden.

Weitere Personen kann der Kreistag oder Ausschuss im Einzelfall hinzuziehen, wenn und soweit er diese zu seinem Willensbildungsprozess braucht.

## **§ 22**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Die Öffentlichkeit ist über die Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse über die Internetseite des Landkreises Sömmerda (<https://www.lra-soemmerda.de>) zu unterrichten. Zugleich soll die Presse über diese Sitzungen informiert werden.

(2) Für Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen gilt Satz 1 nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

Die gefassten Beschlüsse werden grundsätzlich im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda und nachrichtlich auf der Internetseite des Kreises Sömmerda veröffentlicht.

## **§ 23**

### **Beschlussvorlagen**

(1) Sind Beschlüsse des Kreistages erforderlich, sind den Kreistagsmitgliedern Vorlagen zu den einschlägigen Tagesordnungspunkten spätestens jedoch 4 Arbeitstage vor der Sitzung, digital zuzuleiten.

(2) Beschlussvorlagen müssen enthalten:

- die klare, eindeutige und interpretierbare Formulierung des Beschlusses in Antragsform, den der Kreistag nach Abwägung zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Landkreises und Wahrung seiner Interessen fassen soll;
- die entscheidungsleitenden Gründe für diesen Beschluss, die nicht Beschlussgegenstand sind;
- Finanzielle Auswirkungen

## **§ 24**

### **Ladung zu Ausschuss- und Kreistagssitzungen**

(1) Der Landrat lädt die Kreistagsmitglieder, die ehrenamtlichen Beigeordneten und die nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens sieben volle Kalendertage vor der Sitzung ein. Die Schriftform kann durch eine elektronische Form ersetzt werden, wenn alle Mitglieder des Kreistages einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; die Einladung muss spätestens am 2. Tag vor der Sitzung zugehen. In der Einladung ist auf die Verkürzung der Frist hinzuweisen.

(2) Der Kreistag ist mindestens alle drei Monate einzuberufen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert haben.

(3) Mitgliedern der Ausschüsse und Kreistagsmitglieder können auf öffentliche und nichtöffentliche Ausschuss- und Kreistagsunterlagen (ohne elektronische Signatur) über die Internetseite des Landratsamtes Sömmerda (Ratsinformationssystem) mittels Passworts zugreifen. Eine Zusendung der Unterlagen in Papierform entfällt und wird durch die elektronische Form ersetzt.

(4) Die Unterlagen zu Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan sind den Kreistagsmitgliedern und den ehrenamtlichen Beigeordneten vier Wochen vor der Behandlung digital zur Verfügung zu stellen.

## **§ 25**

### **Tagesordnung**

(1) Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und soweit erforderlich in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in Form einer Beschlussvorlage schriftlich zu erläutern.

(2) Das Kreistagsbüro unterhält ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem. Sämtliche Beschlussvorlagen werden spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn im Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorlagen sollen den Kreistagsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung digital zur Verfügung gestellt sein. Von einer Tischvorlage ist nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

(3) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Landrat bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Soweit die Anträge mit finanziellen Auswirkungen für den Kreishaushalt verbunden sind, ist ein Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten. Fehlt dieser Vorschlag, so ist der Landrat berechtigt, den Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung zurückzuweisen.

(4) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den eigenen Wirkungskreis des Kreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen.

(5) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages nur um Gegenstände erweitert werden, wenn diese in einer **nichtöffentlichen** Sitzung zu behandeln sind und alle Mitglieder **anwesend** und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei **Dringlichkeit** der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann.

(6) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

## § 26

### Eröffnung der Sitzung und Eintritt in die Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Kreistages erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Kreistagsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

(2) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Wird der Kreistag nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Kreistagsmitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Kreistag abweichend von Absatz 2 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Landrat nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistages.

(5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgesetzten Reihenfolge, getrennt voneinander, zur Beratung und Abstimmung.

## § 27

### Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Antragsteller hat als erster Rederecht zu seinem Antrag, danach der Landrat.

Danach sind gegebenenfalls geladene Sachverständige zu hören.

Danach ist dem zuständigen Ausschussvorsitzenden zum Vortrag des Votums des Ausschusses das Wort zu erteilen. Anschließend eröffnet der Vorsitzende die Diskussion zum entsprechenden Tagesordnungspunkt.

(2) Ein Kreistagsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt wurde. Das Wort kann wiederholt erteilt werden.

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei mehreren Wortmeldungen aus der antragstellenden Fraktion soll der Vorsitzende die Reihenfolge, der der Redner so halten, dass die Fraktionen bei dem einzelnen Gegenstand abwechselnd zu Wort kommen.

(3) Der Landrat kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Jedes Kreistagsmitglied kann seinen Platz in der Reihenfolge der Redner an ein anderes Kreistagsmitglied abgeben.

(5) Es werden folgende Redezeiten festgelegt:

- bis zu 30 Minuten für Stellungnahmen der Fraktionen zum Entwurf des Haushaltsplanes, falls nicht eine längere Redezeit vor Beginn der Kreistagsitzung beim Vorsitzenden angemeldet wurde,
- bis zu 15 Minuten zur Begründung von Sachanträgen,
- bis zu 10 Minuten bei sonstigen Beiträgen.

Überschreitet ein Kreistagsmitglied die Redezeit, so hat ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen. Bei Redezeitüberschreitungen sind Wortbeantragungen und Worterteilungen hinfällig.

(6) Die Redner sprechen grundsätzlich von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(7) Während der Beratung sind nur zulässig

- Anträge zur Geschäftsordnung,
- Änderungsanträge,
- Anträge auf Zulassung einer persönlichen Erklärung.

(8) Will der Vorsitzende sich an der Beratung als Redner beteiligen, muss er den Vorsitz während der Beratungsdauer des Verhandlungsgegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(9) Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

**§ 28**  
**Zwischenfragen/Rückfragen**

- (1) Zwischenfragen an den Redner sind in der Aussprache jederzeit möglich.
- (2) Kreistagsmitglieder, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, begeben sich an ein Saalmikrofon.
- (3) Zwischenfragen dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Landrates zulässt und dieser dem Fragesteller das Wort erteilt hat.
- (4) Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein. Von Zwischenfragen und den Antworten hierauf wird die Redezeit nicht berührt.
- (5) Rückfragen in der Sache sind auch bei Mitteilungen des Landrates zulässig.

**§ 29**  
**Persönliche Erklärungen**

(1) Zu „Persönlichen Erklärungen“ wird das Wort nur während der Beratung und vor der Abstimmung erteilt. Im Rahmen dieser Bemerkung darf der Redner nur Äußerungen, welche in der Beratung gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen, falsche Behauptungen richtig oder missverständliche Äußerungen klarstellen. Zur Sache darf er nicht sprechen. Bei den Bemerkungen darf er eine Redezeit von fünf Minuten nicht überschreiten. „Persönliche Erklärungen“ zum Abstimmungsverhalten sind nur vor der Abstimmung zulässig.

**§ 30**  
**Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag, der weitestgehend ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Heben der Stimmkarte oder durch Erheben von den Sitzen, falls erforderlich durch Auszählen. Für das Abstimmen mit der Stimmkarte gilt folgendes:

Ja-Stimme	Heben der grünen Stimmkarte
Nein-Stimme	Heben der roten Stimmkarte
Stimmenthaltungen	Heben der gelben Stimmkarte

- (5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Kreistag beschließt.

(6) Für eine namentliche Abstimmung bedarf es des Antrages eines Viertels der Kreistagsmitglieder.

(7) Treffen zwei nach der Geschäftsordnung gestellte Anträge auf Durchführung einer geheimen oder einer namentlichen Abstimmung zusammen, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung den Vorrang.

### **§ 31**

#### **Aufhebung von Beschlüssen**

(1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Kreistages kann von einem Drittel der gewählten Kreistagsmitglieder, einer Fraktion oder vom Landrat beantragt werden.

(2) Wird ein solcher Antrag auf Aufhebung durch Beschluss des Kreistages abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneut gestellt werden.

### **§ 32**

#### **Wahlen**

Wahlen werden gemäß § 112 in Verbindung mit § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

### **§ 33**

#### **Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss dann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende festzustellen, dass diese erforderliche Mehrheit auch vorliegt.

(4) Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht mit. Anträge und Vorlagen gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
  - sie leer sind
  - sie unleserlich sind
  - sie mehrdeutig sind
  - sie Zusätze enthalten
  - sie durchgestrichen sind
  - sie bei Wahlen Stimmenthaltungen zum Ausdruck bringen.

- b) Stimmenthaltung ist bei sonstigen Abstimmungen gegeben, wenn dies auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wurde.
- c) Die Stimmzettel werden von einer Stimmzählkommission, der jeweils ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen angehört, ausgezählt.
- d) Für die Durchführung von Wahlen findet § 39 Abs. 2 bis 4 ThürKO entsprechende Anwendung.

### **§ 34**

#### **Ordnung in den Sitzungen**

(1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(2) Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Kreistagsmitglied den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.

(3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt worden ist, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(4) Der Vorsitzende kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(5) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistages, Kreistagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Eine Entschädigung steht den ausgeschlossenen Kreistagsmitgliedern gemäß Entschädigungsordnung nicht zu.

(6) Gegen einen Ordnungsruf kann das betroffene Kreistagsmitglied schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden einlegen. Mit dem Einspruch hat sich der Kreisausschuss, ohne den Vorsitzenden des Kreistages zu befassen, der über ihn befindet und den Kreistag in seiner nächsten Sitzung informiert.

### **§ 35**

#### **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten. Wer die Sitzung stört, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Kreistag, einschließlich der Gründe hierfür, mit.

## **§ 36**

### **Unterbrechung der Sitzung**

(1) Wenn im Kreistag trotz Ermahnung störende Unruhe entsteht, kann der Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, verlässt er seinen Platz und unterbricht hierdurch die Sitzung.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates und auf Geschäftsordnungsantrag (§ 15 Abs. 2 f dieser GO) kann der Vorsitzende eine Sitzung des Kreistages unterbrechen und vertagen. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von 14 Kalendertagen wieder einzuberufen.

## **§ 37**

### **Sitzungsniederschrift**

(1) Die öffentlichen und nichtöffentlichen Niederschriften sind vom Kreistag in der nächsten Sitzung durch Beschluss zu genehmigen.

(2) Jeder Sitzungsteilnehmer kann in der Sitzung beantragen, dass seine abgegebene Äußerung in die Niederschrift aufgenommen wird. Einem solchen Antrag ist ohne weiteres zu entsprechen.

(3) Erhebt ein Kreistagsmitglied oder der Landrat bis zur Genehmigung der Niederschriften gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschriften Einwände, so wird in der Sitzung, in der die Niederschriften zur Genehmigung vorgelegt werden, über die Begründetheit des Einwandes und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschriften abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung dem Bedenken nicht entsprochen, so ist das Kreistagsmitglied berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(4) Die Niederschriften sind von einem durch den Landrat zu bestimmenden Schriftführer anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden des Kreistages und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Die Sitzungen des Kreistages werden auf Tonträger aufgezeichnet. Nach der Genehmigung der Niederschriften werden die Aufnahmen gelöscht

(6) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Kreisverwaltung steht allen Bürgern frei.

## **§ 38**

### **Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung oder einzelne Paragraphen davon können mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) geändert, wenn der Antrag dazu vorher fristgemäß eingereicht und auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung gesetzt worden ist.

**§ 39**  
**Geschäftsführung**

(1) Zur Geschäftsführung sämtlicher Angelegenheiten des Kreistages und der Ausschüsse wird ein Kreistagsbüro eingerichtet. Dieses ist für die Ausfertigung der Niederschriften zuständig.

(2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, der beschließenden Ausschüsse.

**§ 40**  
**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 41**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29. März 2023 außer Kraft.

2) Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, deren Wirkungskreis von einer Änderung der Hauptsatzung abhängig ist, erhalten ihre Wirksamkeit erst mit Inkrafttreten der geänderten Hauptsatzung.

Sömmerda, 15. August 2024

Landratsamt Sömmerda

Christian Karl  
Landrat

**Anlage zur Geschäftsordnung**  
**Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages Sömmerda**  
**vom 14. August 2024**

Der Kreistag des Landkreises Sömmerda hat in seiner Sitzung am 14. August 2024 auf der Grundlage des § 105 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) für die Arbeit der weiteren Ausschüsse folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen.

Die Zuständigkeitsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Für die weiteren Ausschüsse des Kreistages Sömmerda werden die nachfolgenden definierten Zuständigkeiten festgelegt. Der Zuständigkeitskatalog ist nicht abschließend. Die sich aus den besonderen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Zuständigkeiten der Pflichtausschüsse bleiben unberührt.

(2) Jedem weiteren Ausschuss obliegt die Vorberatung des Haushaltsplans für seinen Zuständigkeitsbereich. Sofern Angelegenheiten den Zuständigkeitsbereich mehrerer weiterer Ausschüsse berühren, bestimmt der Kreisausschuss den federführenden Ausschuss.

**§ 2**  
**Kreisausschuss**

Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses sind im § 9 der Geschäftsordnung geregelt.

**§ 3**  
**Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Näheres dazu ist in der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Sömmerda geregelt.

**§ 4**  
**Bau- und Vergabeausschuss**

Der Bau- und Vergabeausschuss berät über Angelegenheiten des kreiseigenen Hoch- und Tiefbaues. Er beschließt über Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen)
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit so weit nicht der Landrat zuständig ist.

## **§ 5**

### **Ausschuss Schulen, Kultur und Sport**

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport berät über folgende Angelegenheiten:

- Veranstaltung und Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten
- Denkmal- und Heimatpflege
- Angelegenheiten des Kreises als Schulträger nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Schulen im Einzelfall, Schulversuche, Raumprogramm und Ausstattung von Schulen
- Angelegenheiten der außerschulischen Bildung, insbesondere Angelegenheiten der kreiseigenen Volkshochschulen sowie die Förderung sonstiger außerschulischer Bildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen der Sportförderung, insbesondere Aufstellung von Sportförderrichtlinien,
- Förderung der Sportvereine und des Schulsports
- Sportveranstaltungen in der Trägerschaft des Kreises

## **§ 6**

### **Ausschuss Soziales und Gesundheit**

(1) Der Ausschuss Soziales und Gesundheit berät über folgende Gegenstände:

- Grundsatzangelegenheiten des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe
- Erstellung und Fortschreibung des Behindertenplanes
- Erstellung und Fortschreibung des Altenhilfeplanes
- Grundsatzfragen der ambulanten Dienstleistungen für alte, kranke und behinderte Einwohner
- Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege
- Grundsatzfragen der Gesundheitserziehung

(2) Der Ausschuss kann beschließen, dass er die Aufgaben des Sozialhilfebeirates nach § 14 Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wahrnimmt. In diesem Fall hat er sozial erfahrene Personen als Sachverständige gemäß § 27 Abs. 6 ThürKO zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.

## **§ 7**

### **Ausschuss Wirtschaft und Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft berät über folgende Gegenstände:

- Verkehrsentwicklungsplanung des Landkreises
- Planung und wesentliche Vorhaben des ÖPNV
- Angelegenheiten der Verkehrssicherheit
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs
- Angelegenheiten des Kreises als Träger öffentlicher Belange in bedeutsamen Vorhaben
- wesentliche umweltrelevante Angelegenheiten, soweit der Kreis im eigenen Wirkungskreis zuständig ist
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
- Erwerb von Liegenschaften aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung der Landwirtschaft

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Als Bestandteil der Geschäftsordnung des Kreistages Sömmerda tritt die Zuständigkeitsordnung zusammen mit der Geschäftsordnung in Kraft.